

Zahl: D/3603/2024

STRAßENPOLIZEILICHE VERORDNUNG

Ort: Riedlweg Hallein von der Abzweigung von der Wiestal-Landesstraße bis zur Grenze zum Gemeindegebiet Adnet

Titel: Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern sowie ausgenommen Ziel- und Quellverkehr Gemeindegebiete Hallein, Adnet und Vigaun

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hallein verordnet im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, ermächtigt durch Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15.12.1969, mit der der Stadtgemeinde Hallein straßenpolizeiliche Aufgaben übertragen wurden, LGBI 4/1970, gemäß § 43 Abs 1 lit b) Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 idgF, wie folgt:

§ 1

Am Riedlweg Hallein, beginnend von dessen Abzweigung von der Wiestal-Landesstraße bis zur Grenze zum Gemeindegebiet Adnet, näher dargestellt in den beiliegenden Plänen ./A und ./B, wird das Befahren für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern gemäß § 52 lit a) Z 6a StVO verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ist der Ziel- und Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Hallein, Adnet und Vigaun ausgenommen.

§ 3

Als Ziel- und Quellverkehr gemäß § 2 gelten folgende Fahrten:

Alle Zu- und Abfahrten zu und von Zielen innerhalb der Gemeindegebiete der Gemeinden Hallein, Adnet und Vigaun.

Nicht als Ziel- und Quellverkehr gelten bloße Fahrtunterbrechungen. Bei bloßen Fahrtunterbrechungen handelt es sich um keine ausreichenden eigenständigen Ziele wie zB Erholungspausen, Pausen zum Kauf von Verpflegung, Fahrtunterbrechungen zum Tanken, Fotopausen und dergleichen.

§ 4

Gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 ist diese Verordnung durch sechswöchigen Anschlag an der digitalen Amtstafel der Stadtgemeinde Hallein und durch die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a) Z 6a StVO "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern", darunter der Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 StVO mit der Beschriftung "Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr Gemeindegebiete Hallein, Adnet und Vigaun", kundzumachen sowie dauerhaft auf der digitalen Amtstafel der Stadtgemeinde Hallein ortsüblich zu verlautbaren.

§ 5

Die genannten Verkehrszeichen samt Zusatztafeln sind von der Stadtgemeinde Hallein als Straßenerhalterin zu beschaffen, aufzustellen und instandzuhalten. Gemäß § 44 Abs 1 StVO iVm § 16 AVG ist über den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Verkehrszeichen ein Aktenvermerk anzufertigen und umgehend der Straßenpolizeibehörde der Stadtgemeinde Hallein zu übermitteln.

Die gegenständliche Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 3 StVO an dem, dem Anschlag an der digitalen Amtstafel der Stadtgemeinde Hallein folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken.

Der Bürgermeister Alexander Stangassinger

Ergeht an:

- Wirtschaftshof Hallein, mit dem Auftrag zur Anbringung der Verkehrszeichen, wirtschaftshof@hallein.gv.at
- Stadtpolizei Hallein, polizei@hallein.gv.at
- Polizeiinspektion Hallein, PI-S-Hallein@polizei.gv.at
- Land Salzburg, Verkehrsrecht, <u>verkehrsrecht@salzburg.gv.at</u>

Plan ./A



Legende: Die Standorte der Straßenverkehrszeichen (Standsäulen) sind durch Pfeile gekennzeichnet. Die Richtung der Pfeile markiert die Blickrichtung des Verkehrszeichens. Die Abkürzung Zt bedeutet Zusatztafel und der in Anführungszeichen geschriebene Text gibt deren Inhalt wieder.

Plan ./B



Legende: Die Standorte der Straßenverkehrszeichen (Standsäulen) sind durch Pfeile gekennzeichnet. Die Richtung der Pfeile markiert die Blickrichtung des Verkehrszeichens. Die Abkürzung Zt bedeutet Zusatztafel und der in Anführungszeichen geschriebene Text gibt deren Inhalt wieder.



Dieses Dokument wurde von Alexander Stangassinger elektronisch gefertigt und amtssigniert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter:www.hallein.gv.at Signatur aufgebracht am 26.01.2024